

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Markus Kurth, Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), Alexander Bonde, Dr. Thea Dückert, Kai Gehring, Monika Lazar, Brigitte Pothmer, Elisabeth Scharfenberg, Christine Scheel, Irmingard Schewe-Gerigk, Silke Stokar von Neuforn, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Hans-Christian Ströbele, Dr. Harald Terpe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes

A. Problem

Seit jeher wird das Asylbewerberleistungsgesetz aus grundsätzlichen, menschenrechtlichen Erwägungen heraus kritisiert. Denn dieses Gesetz führt zu einem diskriminierenden Ausschluss von Asylsuchenden aus der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Die Leistungen, die primär von Asylsuchenden und Geduldeten bezogen werden, betragen nur rund 2/3 der Leistungen für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger. Zudem ist die medizinische Versorgung von Asylsuchenden und Geduldeten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf die unabweisbar notwendige Behandlung „akuter Schmerzzustände“ beschränkt.

15 Jahre nach Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes ist festzustellen, dass dieses Gesetz weder damals noch heute dazu geeignet war und ist - wie vom Gesetzgeber beabsichtigt - die Einreise von Asylsuchenden nach Deutschland zu reduzieren bzw. in Deutschland bereits lebende abgelehnte Asylsuchende bzw. Geduldete zu einer schnellen Ausreise aus Deutschland zu bewegen. Im Übrigen ist das Asylbewerberleistungsgesetz aus Sicht von Ländern und Kommunen damit verbunden, für eine im Vergleich zu 1996 um rund 70% gesunkene Zahl von Asylsuchenden, ein aufwändiges und bürokratisches – letztlich finanziell auch sinnloses - Verwaltungsverfahren zu betreiben. Der diskriminierende sozialrechtliche Ausschluss der Betroffenen aus der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist vor diesem Hintergrund nicht zu rechtfertigen.

B. Lösung

Das Asylbewerberleistungsgesetz wird aufgehoben.

C. Alternativen

Fortführung eines ungeeigneten, überflüssigen und unverhältnismäßigen Gesetzes.

D. Kosten

Die Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes führt für Bund und Kommunen durch die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für die Leistungsberechtigten und im Bereich der Unterbringungskosten zu Mehraufwendungen. Letztere können aber nicht genau beziffert werden, weil seitens des Statistischen Bundesamtes bzw. der Bundesregierung keine Daten vorliegen, über die gegenwärtigen Kosten der Unterbringung für Asylsuchende.

Insgesamt ist mit bezifferbaren Mehraufwendungen von 0,986 Mrd. € zu rechnen. Diesen Mehraufwendungen stehen allerdings Entlastungen in Form der bisherigen Bruttoausgaben des AsylbLG in Höhe von 1,03 Mrd. € (ebenfalls ohne die Kosten der Unterbringung) entgegen. Zudem müssen die

2007 und 2008 weiter sinkenden Zahlen von nach Deutschland einreisenden Asylsuchenden berücksichtigt werden.

Die durch das Asylbewerberleistungsgesetz in alter Fassung den Bundesländern und ihren Kommunen zugewiesenen Kosten werden zur Berechnung des Ausgleichs von Mehrbelastungen und Minderbelastungen der Bundesländer und ihren Kommunen untereinander herangezogen. Absolute Mehrkosten über diesen Ausgleich hinaus werden im Rahmen von Art. 106, Abs. 4 GG hälftig zwischen Bund und Ländern aufgeteilt.

elektronische Vorab-Fassung*

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2e des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) wird aufgehoben.

Artikel 2
Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) Das Wohnraumförderungsgesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 2 Nr. 7.4 wird aufgehoben.
2. In § 21 Abs. 2 wird die bisherige Nr. 7.5 die Nr. 7.4.

(2) Das Asylverfahrensgesetz vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2a wird gestrichen.
2. In § 47 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ gestrichen.

(3) Das Gesetz über das Ausländerzentralregister vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215), wird wie folgt geändert:

1. In § 18a werden die Worte „und die zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen“ gestrichen
2. In § 22 Abs. 1 Nr. 8 werden die Worte „und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen“ gestrichen.
3. In § 32 Abs. 1 Nr. 7 werden die Worte „und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen“ gestrichen.

(4) Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Februar 2008 (BGBl. I S. 244), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 Nr. 22 werden die Worte „oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ gestrichen.
2. In § 20 Abs. 5 werden die Worte: „und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ gestrichen.
3. In Nr. 4 Spalte D, Nr. 7 Spalte D, Nr. 8 Spalte D, Nr. 9 Spalte D, Nr. 10 Spalte D, Nr. 11 Spalte D, Nr. 12 Spalte D, Nr. 13 Spalte D, Nr. 14 Spalte D, Nr. 15 Spalte D, Nr. 16 Spalte D, Nummer 17 Spalte D, Nummer 18 Spalte D, Nummer 19 Spalte D, Nummer 20 Spalte D, Nummer 22 Spalte D, Nummer 35 Spalte D, Nummer 37 Spalte D der „Anlage Daten, die im Register gespeichert werden, übermittelnde Stellen, Übermittlungs-/Weitergabeempfänger“ werden jeweils die Worte „und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ gestrichen.

(5) Das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313), wird wie folgt geändert:

1. In § 90 Abs. 1 1. Halbsatz Nr. 2 werden die Worte „oder Verstöße gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes“ gestrichen,

2. In § 90 Abs. 1 2. Halbsatz werden die Worte „sowie die nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden“ gestrichen.
3. § 90 Abs. 3 wird aufgehoben.

(6) Die Verordnung über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung vom 22. November 2004 (BGBl. I 2004 S. 2934 vom 2. Dezember 2004) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. S. 1970), wird wie folgt geändert:

In § 11 Satz 1 wird das Wort „Asylbewerberleistungsgesetz“ durch die Wörter „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(7) Das Sozialgerichtsgesetz vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 444) wird wie folgt geändert:

In §§ 10 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 5 Satz 2 § 13 Abs. 4; 15 Abs. 5; § 31 Abs. 1 Satz 1; § 46 Abs. 4, § 50a Satz 1 Nr. 1, § 51 Abs. 1 Nr. 6a, § 206 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „und des Asylbewerberleistungsgesetzes“ gestrichen.

(8) Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) wird wie folgt geändert:

In § 188 Satz 1 werden die Wörter „und des Asylbewerberleistungsgesetzes“ gestrichen.

(9) Das Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050, 1054), zuletzt geändert durch Artikel 98 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 1 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ gestrichen.

(10) Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 wird aufgehoben.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die bisherigen Nummern 8 bis 11 die Nummern 7 bis 10.
3. In § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 werden die Wörter „oder die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes“ gestrichen.
4. § 8 Abs. 1 Nr. 1 c wird aufgehoben.
5. In § 8 Abs. 1 Nr. 1 werden die bisherigen Buchstaben d und e die Buchstaben c und d.

(11) Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399) wird wie folgt geändert:

In § 139b Abs. 7 Nr. 2 werden die Wörter „oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes“ gestrichen.

(12) Das Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 16 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) wird wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes“ gestrichen.

(13) Das Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 233 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes“ gestrichen.

(14) Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch Artikel 4, 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2984) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 6a Satz werden die Worte „und für Empfänger laufender Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 9 Satz 3 wird gestrichen.

(15) Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juli 2008 (BGBl. I S. 1506), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird gestrichen.
2. § 70 wird aufgehoben.

(16) Die Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2899), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2814 i.V.m. Bek. V. 26.1.2007 II 127) wird wie folgt geändert.

In § 5 Nr. 5 werden die Wörter „,diese Ausländer haben sich in das Inland begeben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder“ gestrichen.

(17) Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86 (466)), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. August 2008 (BGBl. I S. 1728) wird wie folgt geändert:

In § 113 Satz 3 werden die Worte „oder die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden“ gestrichen.

(18) Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 8a werden die Wörter „und für Empfänger laufender Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes“ gestrichen.
2. § 5 Abs. 11 Satz 3 wird gestrichen.
3. In § 264 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „, von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes“ gestrichen.
4. In § 306 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „der gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes“ gestrichen.
5. § 315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird aufgehoben.
6. In § 315 Abs. 1 Satz 1 wird die bisherige Nr. 5 die Nr. 4.

(19) Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) wird wie folgt geändert:

In § 321 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes“ gestrichen.

(20) Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 19 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010):

In § 211 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes“ gestrichen.

(21) Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469 und Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2002 ((BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 2c des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) wird wie folgt geändert:

1. In § 64 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ gestrichen.
2. In § 67e Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ gestrichen.
3. § 71 Abs. 2a wird aufgehoben.

(22) Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874) wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „und bei Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ gestrichen.

(23) Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Sozialhilfe vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874), wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 2 wird aufgehoben.
2. In § 23 werden die bisherigen Absätze 3 bis 5 die Absätze 2 bis 4.
3. Nach § 23 Abs. 2 (neu) Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt „Den Nachweis, dass sich die betreffende Person nur zum Zwecke der Behandlung oder Linderung einer Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland begeben hat, kann die zuständige Behörde nur innerhalb eines Jahres nach Einreise der betreffenden Person erbringen. Leistungsansprüche besonders schutzbedürftiger Personen i. S. v. Kapitel IV der Aufnahmerichtlinie der EU (2003/9/EG) bleiben unberührt.“

(24) Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 2929 (2792)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 wird aufgehoben.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die bisherige Nr. 6 zu Nr. 5.
3. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „und in § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes“ gestrichen.

(25) Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706) wird wie folgt geändert:

In § 35 Abs. 1 Nr. 13 werden die Wörter „oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ gestrichen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. November 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

elektronische Vorab-Fassung*

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I.

Seit jeher wird das Asylbewerberleistungsgesetz – auch seitens Bündnis 90 / Die Grünen – aus grundsätzlichen, menschenrechtlichen Erwägungen heraus kritisiert. Denn das Asylbewerberleistungsgesetz führt zu einem diskriminierenden Ausschluss von Asylsuchenden aus der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Die Leistungen, die primär von Asylsuchenden und Geduldeten bezogen werden, betragen nur rund 2/3 der Leistungen für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger. Zudem ist die medizinische Versorgung von Asylsuchenden und Geduldeten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf die unabweisbar notwendige Behandlung „akuter Schmerzzustände“ beschränkt.

15 Jahre nach Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes ist es an der Zeit, eine kritische Bilanz zu ziehen.

II.

1.

Noch nie zuvor waren so wenige Personen leistungsberechtigt im Sinne von § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wie heute. Ende 1996 war mit 497.000 anspruchsberechtigten Personen der Höchststand verzeichnet worden. Zehn Jahre später waren es – einer Übersicht des Statistischen Bundesamtes vom 10. 09. 2008 zufolge - nur noch 153.500 Person - ein Rückgang um rund 70%.

Als leistungsberechtigt im Sinne von § 1 Asylbewerberleistungsgesetz gelten:

- Personen, die während des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung besitzen (§ 55 Asylverfahrensgesetz);
- Asylsuchende im sog. Flughafenverfahren (§ 18a Asylverfahrensgesetz);
- Asylfolgeantragsteller (§ 71 Asylverfahrensgesetz);
- Bürgerkriegsflüchtlinge (§ 23 Abs. 1 und § 24 des Aufenthaltsgesetzes);
- Personen mit humanitären oder tatsächlichen Abschiebungshindernissen (§§ 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a und Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes);
- Geduldete (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes);
- vollziehbar Ausreisepflichtige (z. B. Personen mit einer sog. "Grenzübertrittsbescheinigung") sowie deren
- Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder.

2.

Diese Menschen erhalten materielle Grundleistungen nach dem AsylbLG, die inzwischen bei nur noch ca. 65 % der sonst üblichen Sozialhilfeleistungen liegen: Neben dem Anspruch auf Unterkunft, Heizung und Hausrat (einem bar auszuzahlendem „Taschengeld“ von monatlich 40,90 €) erhält ein Haushaltsvorstand demnach einen Regelsatz in Höhe von 184,07 € (für Ernährung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts). Diese Leistungen werden regelmäßig in Form von Gutscheinen oder von Sachleistungen ausgegeben. Diese Waren sind aber oftmals nicht nur von minderer Qualität – die Ausgabe von Sachleistungen ist zudem auch (wegen des zusätzlichen bürokratischen und logistischen Aufwandes) in der Regel kostenaufwändiger, als die Vergabe von Geldleistungen.

Wer angeblich selbst zu vertreten hat, dass „aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können“ erhält nur „Leistungen, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist“ (§ 1a AsylbLG)

Im Jahr 2007 betragen die Bruttoausgaben für das AsylbLG – einer aktuellen Übersicht des Statistischen Bundesamt zufolge - 1,03 Mrd. €. Rund die Hälfte (47,5%) wurden für die o. g. Grundleistungen verausgabt. Die medizinische Grundversorgung nach § 4 AsylbLG belastete die öffentlichen Haushalte mit 18%. Sog. „sonstige Leistungen“ (im Sinne von § 6 AsylbLG) zur Sicherung des Lebensunterhalts, der Gesundheit bzw. zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern oder zur Be-

handlung von traumatisierten Flüchtlingen machten gerade einmal 2% der Gesamtaufwendungen aus. Mehr als ein Viertel aller Ausgaben nach dem AsylbLG (32%) ergeben sich daraus, dass Flüchtlinge nach 4 Jahren „Leistungen in besonderen Fällen“ analog der im SGB XII geregelten Sozialhilfe erhalten.

3.

Während die allgemeinen Verbraucherpreise zwischen 1994 und 2007 um rund 22% angestiegen sind (BT-Drs. 16/9018, S. 19), wurden die Leistungen des AsylbLG seit Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes im Jahr 1993 kein einziges Mal angehoben.

Die Große Koalition hat angekündigt, dass sie – anders als die rot-grüne Vorgängerregierung – noch nicht einmal den Versuch starten wird, den Bundesrat zur Erhöhung der Beträge des AsylbLG zu bewegen (ebd., S. 5). Sie rechtfertigt diese nicht erfolgte Leistungsanpassung mit einem Taschenspielertrick: Ihrer Ansicht nach seien nämlich in der allgemeinen Verbraucherpreisentwicklung „auch Gütergruppen, wie z. B. Kosten der Unterkunft, Benzin und Heizöl enthalten, die für die Bedarfsbemessung nach dem AsylbLG nicht relevant sind“ (ebd., S. 7). Zudem hätten die Preissteigerungen in diesem Bereich – wegen der Leistungsgewährung in Form von Sachleistungen – „nicht die Auswirkungen auf die Deckung des notwendigen Bedarfs [gehabt], wie dies bei den Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII der Fall sein kann“ (ebd., S. 20)

- Zum einen kommt es aber nicht darauf an, dass auch für solche Güter, die für die Höhe der AsylbLG-Beträge irrelevant sind, von der allgemeinen Preisentwicklung betroffen sind. Entscheidend ist vielmehr, dass diejenigen Ge- und Verbrauchsartikel sowie Dienstleistungen teurer geworden sind, welche die Anspruchsberechtigten des AsylbLG zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse kaufen müssen.
- Und zum anderen vermag auch die „Leistungsgewährung in Form von Sachleistungen“ die Preisentwicklung deswegen nicht zu dämpfen, weil die Sachleistungsgewährung auf der Grundlage von Betragsbemessungen aus dem Jahr 1993 erfolgt.

Die Bundesregierung kann es drehen und wenden wie sie will – fest steht, die von ihr verweigerte Leistungsanpassung stellt eine zusätzliche und drastische Benachteiligung von Anspruchsberechtigten des AsylbLG gegenüber Sozialhilfeberechtigten dar. Die um 1/3 geringeren Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind heute – 15 Jahre nach ihrer Einführung - in keiner Weise mehr Existenz sichernd.

4.

Die Bezugsdauer von Leistungen nach dem AsylbLG wurde von zunächst zwei, dann auf drei und zuletzt von der Großen Koalition im vergangenen Jahr schließlich auf vier Jahre ausgedehnt (Personen, die die Dauer ihres Aufenthaltes angeblich „rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben“ erhalten Leistungen nach dem AsylbLG sogar unbefristet; vgl. § 2 Abs. 1 AsylbLG).

Und tatsächlich: 47% - also rund die Hälfte aller im Jahr 2006 rund 194.000 Anspruchsberechtigten - bezogen damals länger als drei Jahre Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (BT-Drs. 16/9018, S. 41).

Der Anteil von Kindern und Jugendliche an der Summe aller Anspruchsberechtigten liegt seit 1994 zwischen 37% – und 40% (ebd. S. 36-38). Die Quote derjenigen Minderjährigen aber, die länger als drei Jahre den reduzierten Transferleistungen des AsylbLG unterworfen wurden, liegt signifikant höher – nämlich zwischen 40% (im Jahr 2006) und 44,5% (im Jahr 2000; ebd. S. 40f).

5.

Die medizinische Versorgung ist nach § 4 AsylbLG stark eingeschränkt auf die Behandlung lediglich „akuter Erkrankungen und Schmerzzustände“.

Sog. sonstige Leistungen, die zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit „unerlässlich“ (bzw.) zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern „geboten“ sind, müssen nach § 6 AsylbLG nicht, sondern „können“ lediglich gewährt werden (wenn dies „im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich“ ist).

Und die objektiv „erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe“ für unbegleitete Minderjährige oder durch Folter, Vergewaltigungen oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt traumatisierte Flüchtlinge wird – aufgrund der bewusst fehlerhaften Umsetzung der sog. EU-

Aufnahmerichtlinie durch die Große Koalition (vgl. BT-Drs. 16/9273)- nicht als „Ist-Vorschrift“, sondern lediglich in Form einer „Soll-Vorschrift“ gewährt (vgl. § 6 Abs. AsylbLG).

III.

Die Verfassungswidrigkeit des Asylbewerberleistungsgesetzes wurde vor zehn Jahren in zwei Gutachten aufgezeigt:

- Sieveking: „Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes“, in: Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht 1996, 110-115;
- Rösler / Schulte (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege): Rechtsgutachten zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (1998).

Beide Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass das Asylbewerberleistungsgesetz gegen Art. 1 GG (Menschenwürde), Art. 3 GG (Diskriminierungsverbot) und Art. 20 GG (Sozialstaatsprinzip) verstoßen würde.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im September 1998 die Nichtzulassung der Klage der Goslarer „Arbeiterwohlfahrt“ zwar damit begründet, dass „keine ernsthaften Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der §§ 1, 3, 6 und 9 AsylbLG bestehen [insbesondere] liegt keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung vor. Denn die [leistungsberechtigten] Personen haben kein verfestigtes Aufenthaltsrecht, bei ihnen fehlt ein sozialer Integrationsbedarf. Dieses Kriterium trägt eine gruppenbezogene Differenzierung“ (NVwZ 1999, S. 669).

Das Bundesverfassungsgericht selber hat sich bis heute jedoch noch in keinem Grundsatzbeschluss mit den aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Implikationen des Asylbewerberleistungsgesetzes auseinandergesetzt. Nur in einem einzigen Fall hat es bislang eine Detailregelung des AsylbLG als verfassungswidrig verworfen (dass nämlich AsylbLG-Leistungsberechtigte Schmerzensgeld für ihren Lebensunterhalt einsetzen mussten, bevor sie staatliche Leistungen erhielten; vgl. NVwZ 2006, 447).

Die Bundesregierung interpretiert die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wie folgt:

- „Der Zweck des AsylbLG“ würde von Karlsruhe „nicht in Frage gestellt“.
- Zur „Verhinderung des Missbrauchs“ würde es das BVerfG angeblich sogar für „erforderlich“ halten, die Sicherung des Lebensunterhalts für Asylsuchende außerhalb des SGB XII in einem eigenständigen Gesetz zu regeln (BT-Drs. 16/9018, S. 25) – eine stark übertriebene Auslegung.

Tatsächlich hat das Bundesverfassungsgericht in Rz. 44 seines o. g. Urteils lediglich festgestellt

- es stehe „im sozialpolitischen Ermessen“ des Gesetzgebers „für Asylbewerber ein eigenes Konzept zur Sicherung ihres Lebensbedarfs zu entwickeln und dabei auch Regelungen über die Gewährung von Leistungen abweichend vom Recht der Sozialhilfe zu treffen“.
- „Insbesondere“ sei es dem Gesetzgeber - so Karlsruhe weiter – „nicht verwehrt“ Art und Umfang von Sozialleistungen an Nichtdeutsche grundsätzlich von der voraussichtlichen Dauer ihres Aufenthalts in Deutschland abhängig zu machen.

Das BVerfG-Urteil enthält damit ganz offenkundig keine Bewertung der in Rede stehenden Geeignetheit, Erforderlichkeit bzw. Verhältnismäßigkeit des Asylbewerberleistungsgesetzes.

IV.

Die damalige Regierungskoalition aus CDU/CSU und FDP ging 1992/1993 bei ihren Vorbereitungen für das Asylbewerberleistungsgesetz von der Annahme aus, dass – wie die damalige CSU-Abgeordnete Prof. Monika Männle ausführte - „[d]ie finanziellen Leistungen an Asylbewerber und die wirtschaftlichen Möglichkeiten in Deutschland dazu führen, daß 60% der nach Westeuropa kommenden Asylbewerber sich die Bundesrepublik Deutschland als Asylland gewählt haben“ (BT-Plenarprotokoll vom 04. 03. 83; S. 12314).

Mit ihrem „Gesetzentwurf zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber“ verfolgte CDU/CSU und FDP – zusammen mit der SPD – damals wie heute drei Ziele:

1. Potentiellen Asylsuchenden sollten durch deutlich reduzierte sozialrechtliche Transferleistungen vorgebliche „Anreize“ gestrichen werden, um angeblich „aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland zu kommen“ und hier einen Asylantrag zu stellen (BT-Drs. 12/5008, S. 13).
2. Analoges wurde auch für bereits in Deutschland lebende abgelehnte Asylbewerberinnen und –bewerber (sowie Geduldete) bezweckt: Auch ihnen sollten angebliche „leistungsrechtliche Anreize für ein weiteres Bleiben in Deutschland“ genommen werden (BT-Drs. 12/4451, S. 5).
3. Und schließlich ging es um eine finanzielle Entlastung der – so der damalige CSU-Landesgruppenvorsitzende und heutige Bundeswirtschaftsminister Michael Glos - durch die Aufwendungen für vermeintliche „Wirtschaftsflüchtlinge“ allein 1992 mit angeblich 35 Mrd. DM völlig überlasteten Länder und Kommunen (BT-Plenarprotokoll vom 26.05.83; S. 13527f): Mit der Einführung des AsylbLG wurden für sie Einsparungen in Höhe von jährlich 2 Mrd. DM (respektive 1 Mrd. €) prognostiziert (BT-Drs. 12/4451, S. 6f).

Auch heute noch hält die Bundesregierung unverdrossen an den ursprünglichen Gründen über die Notwendigkeit des Asylbewerberleistungsgesetzes fest (vgl. BT-Drs. 16/9018, S. 25).

Tatsächlich ist aber 15 Jahre nach Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes festzustellen, dass sich die damalige – wie auch die aktuelle – offizielle Begründung für die mit der Einführung des Asylbewerberleistungsgesetzes verbundene deutliche Reduktion der sozialrechtlichen Transferleistungen an Asylsuchende und Geduldete als Trugschluss erwiesen hat.

Zu 1.

Die Asylantragzahlen haben in Deutschland einen historischen Tiefpunkt erreicht: Während im Jahr 1992 – dem Jahr vor der Grundgesetzänderung zur Einschränkung des Asylgrundrechts in Deutschland bzw. der Einführung des Asylbewerberleistungsgesetzes – mit 438.191 Asylerst- und Folgeanträgen der Höhepunkt der Asylantragstellungen in Deutschland verzeichnet wurde – haben in 2007 gerade einmal 19.164 Personen in Deutschland einen Asylerstantrag gestellt – so wenige, wie seit 1977 nicht mehr und über 20 mal weniger als 1992 (BAMF: „Asyl in Zahlen 2007“, Juli 2008)

Ein analoger Befund ergibt sich, wenn man sich die Bedeutung Deutschlands als Asylaufnahmeland innerhalb der weltweit 51 industrialisierten Ländern vergegenwärtigt: Von den absoluten Zahlen her gesehen hat Deutschland in den Jahren 2003 – 2007 insgesamt 155.270 Asylsuchende aufgenommen (das sind bezogen auf die genannten 51 Staaten 6%). Deutschland ist damit von Platz 4 auf Platz 7 zurückgefallen. Aussagekräftiger als die absoluten Zugangszahlen ist jedoch die Aufnahmequote eines Landes bezogen auf die jeweilige Bevölkerungsgröße. Und hier belegt Deutschland seit Jahren lediglich einen gefestigten 21. Platz (UNHCR: „2007 Global Trends“ (Juni 2008), S. 12).

Nirgends in der wissenschaftlichen Literatur – auch nicht seitens des Bundesministeriums des Innern - wird dieser drastische Rückgang der Zahl von Asylsuchenden in Deutschland - und sei es auch nur (mit)ursächlich - mit der Einführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Verbindung gebracht. Tatsächlich sind hierfür vor allem die strikten Grenzkontrollen sowie die sog. Drittstaatenregelung und das Konzept angeblich sicherer Herkunftsstaaten verantwortlich.

zu 2.:

Seit Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes hat sich die Aufenthaltsdauer von abgelehnten Asylsuchenden bzw. Geduldeten nicht – wie vom Gesetzgeber intendiert – reduziert - im Gegenteil: sie hat sich deutlich verlängert.

In Deutschland lebten Ende 2006

- rund 100.000 Geduldete seit mindestens 6 Jahren und davon wiederum
- rund 70.000 Geduldete seit mindestens 8 Jahren und davon sogar
- über 40.000 Geduldete seit mindestens 12 Jahren

ohne einen gesicherten Aufenthaltsstatus (vgl. BT-Drs. 16/3446, S. 3-7)

Der Anteil der Personen, die länger als drei Jahre Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, hat sich in den letzten Jahren dramatisch erhöht: Waren es im Jahr 2000 immerhin schon 20% (70.926 Personen) - so waren es sechs Jahre später 47% (91.757 Personen) - also rund die Hälfte aller Anspruchsberechtigten überhaupt (BT-Drs. 16/9018, S. 40f).

Diese Zahlen belegen eindringlich, dass der damalige Bundesgesetzgeber die Motivation von abgelehnten Asylsuchenden und Geduldete offenkundig völlig falsch eingeschätzt hat: Nicht die Höhe sozialrechtlicher Transferleistungen ist für diese Menschen der entscheidende Grund, in Deutschland zu bleiben bzw. dieses Land nicht zu verlassen, sondern diese Menschen haben in der Regel gravierende rechtliche, humanitäre oder tatsächliche Gründe, deretwegen sie nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können.

Zu 3.:

Das Statistische Bundesamt hat für das Jahr 2007 Bruttoausgaben in Höhe von 1,03 Mrd. € für Regelleistungen und besondere Leistungen für die rund 154.000 Leistungsberechtigten des AsylbLG ermittelt.

a. Regelleistungen nach SGB II

Nach einer Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes würden aufgrund des vorliegenden Gesetzesentwurfes die derzeit 154.000 Leistungsberechtigten des AsylbLG künftig Leistungen nach SGB XII – mehrheitlich vermutlich aber Leistungen nach dem SGB II erhalten. Geht man davon aus, dass die 154.000 Leistungsberechtigten in Zukunft Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaften im SGB II bilden würden, würden für 154.000 zusätzliche Personen im Leistungsbezug folgende Mehrkosten entstehen

Regelleistungen in Höhe von	649 Mio. €
Leistungen für Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von (darin enthalten sind Beiträge an die Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 253 Mio. €)	327 Mio. €
„Sonstige Leistungen“ in Höhe von	10 Mio. €
Summe	986 Mio. €

b. Kosten der Unterbringung

Nach einer Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes würden die derzeit 154.000 Leistungsberechtigten des AsylbLG künftig Leistungen für Unterkunft und Heizung mehrheitlich nach dem SGB II erhalten. Ausgehend von den durchschnittlichen Leistungen für Unterkunft und Heizung für Alleinstehende würden durch 154.000 neue Leistungsberechtigte des SGB II Mehrkosten in Höhe von 456 Mio. € entstehen.

Hiervon müssen jedoch die Kosten der Unterkunft abgezogen werden, die heute im Zuge der Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes aufgewendet werden müssen. Dieser Kostenfaktor wird jedoch weder über das Statistische Bundesamt erhoben, noch kann er seitens der Bundesregierung beziffert werden (vgl. BT Drs. Nr. 16/9018, S. 16). Insofern ist eine abschließende Vergleichsrechnung für die Kosten der Unterkunft nach AsylbLG bzw. SGB II / SGB XII an dieser Stelle nicht möglich.

Es sei aber darauf hingewiesen, dass mit einer Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes die nunmehr Berechtigten des SGB II und SGB XII einen leistungsrechtlichen Anspruch auf Kosten für eine „angemessene Unterkunft“ haben, was sinnvoller Weise nur im Zuge einer dezentralen Unterbringung möglich erscheint. Insofern ließe sich künftig zusätzlich also auch im erheblichem Umfang Personal- und Sachkosten für die bisherige Unterbringung von Asylsuchenden in sog. Gemeinschaftsunterkünften (§53 AsylVfG) einsparen.

c. Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Nach einer Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes würden von den derzeit 154.000 Leistungsberechtigten des AsylbLG diejenigen Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erhalten, die künftig leistungsberechtigt nach SGB II wären. Da das Budget für Eingliederungsleistungen nach dem SGB II in den vergangenen Jahren nicht ausgeschöpft wurde, ist nicht von zusätzlichen Kosten für die Integration in den Arbeitsmarkt auszugehen.

d. Einsparung von Verwaltungskosten

Berücksichtigt werden muss im Hinblick auf die Höhe der SGB II – Regelleistungen, dass künftig durch die Aufhebung des AsylbLG auch der höhere Verwaltungsaufwand wegfällt, der derzeit regelmäßig bei der Ausgabe von Sachleistungen an Leistungsberechtigte des AsylbLG entsteht.

Gesamtrechnung

Die Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes führt für Bund und Kommunen durch die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für die Leistungsberechtigten und im Bereich der Unterbringungskosten zu Mehraufwendungen. Letztere können aber nicht genau beziffert werden, weil seitens des Statistischen Bundesamtes bzw. der Bundesregierung keine Daten vorliegen, über die gegenwärtigen Kosten der Unterbringung für Asylsuchende.

Insgesamt ist mit bezifferbaren Mehraufwendungen von 0,986 Mrd. € zu rechnen. Diesen Mehraufwendungen stehen allerdings Entlastungen in Form der bisherigen Bruttoausgaben des AsylbLG in Höhe von 1,03 Mrd. € (ebenfalls ohne die Kosten der Unterbringung) entgegen. Zudem müssen die 2007 und 2008 weiter sinkenden Zahlen von nach Deutschland einreisenden Asylsuchenden berücksichtigt werden.

Veränderungen der Kosten, die sich aus der Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes ergeben, werden im Zuge des Umsatzsteuer-Vorwegausgleichs nach Art. 106 Abs. 4 GG neu geregelt.

V. Fazit

Ein Gesetz, das offenkundig weder geeignet noch erforderlich ist, um mit verhältnismäßigen Mitteln den Zweck dieses Gesetzes zu erfüllen, ist aufzuheben. Wer das Asylbewerberleistungsgesetz dennoch beibehalten möchte, zeigt, dass es mit diesem Gesetz weniger darum geht, den angeblichen „Asylmissbrauch“ zu bekämpfen, als vielmehr darum, Asylsuchende und Geduldete in Deutschland zu schikanieren und zu diskriminieren.

elektronische Vorab-Fassung

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Die Vorschrift regelt die Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Zu Artikel 2 (Änderung anderer Rechtsvorschriften)

Zu I. bis XXII.

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1.

Zu XXIII. (SGB XII – Sozialhilfe)

Zu Nr. 1 und 2:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1.

Zu Nr. 3:

Die Frist für den Nachweis, dass ein Ausländer oder eine Ausländerin zum Zweck der Behandlung oder Linderung einer Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, wird auf ein Jahr begrenzt. Zum einen sollen die Betroffenen die für eine Integration notwendige Rechtssicherheit haben, dass ihr Anspruch auf eine normale medizinische Versorgung nicht zeitlich unbegrenzt in Frage gestellt werden kann. Zum anderen muss die zeitliche Befristung so gewählt sein, dass eine in Ausnahmefällen mögliche Einreise zum Zwecke der medizinischen Versorgung unattraktiv wird. Die Frist von einem Jahre erscheint angesichts der mit einer Erkrankung verbundenen Beschwerden – aber auch (im Hinblick auf die Regelungen im SGB II) aus Gründen sozialrechtlicher Kohärenz - als sachgerechte Lösung.

Die Leistungsansprüche besonders schutzbedürftiger Personen i. S. v. Kapitel IV der EU-Aufnahmerichtlinie (2003/9/EG) – also von traumatisierten, behinderten, älteren, schwangeren und alleinerziehenden Asylsuchenden bzw. von minderjährigen Asylsuchenden (und hierbei insbesondere solchen die unbegleitet eingereist bzw. die Opfer des Missbrauchs, der Vernachlässigung, der Ausbeutung, der Folter bzw. grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen sind oder die unter bewaffneten Konflikten gelitten haben) - sollen von der Ausschlussklausel in § 23 Abs. 2 Satz 3 SGB XII unberührt bleiben.

Zu XXIV. bis XXV.

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist so gewählt, dass für den sich aus der Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes ergebenden Folgeregelungsbedarf ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht.